

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen,
Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Gregor Gysi, weiterer Abgeordneter und
der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/8135 –**

Lieferung von Streumunition an die Ukraine und die Haltung der Bundesregierung

Vorbemerkung der Fragesteller

Die US-amerikanische Regierung hatte Anfang Juli 2023 die Lieferung von Streumunition an die Ukraine angekündigt. Streumunition setzt Dutzende oder gar Hunderte kleinere Sprengsätze frei, von denen viele nicht sofort explodieren. Diese können damit noch lange nach ihrem Abwurf Menschen töten oder verletzen und sind deswegen eine besondere Gefahr für die Zivilbevölkerung. Die von den USA zugesagte Streumunition wurde geliefert und soll durch die ukrainische Armee auch bereits eingesetzt worden sein (AFP vom 21. Juli 2023).

Die Bundesregierung soll nach Auffassung von Bundespräsident Dr. Frank-Walter Steinmeier die Lieferung von Streumunition durch die USA an die Ukraine nicht blockieren. Die Position der Bundesregierung, sich gegen Streumunition auszusprechen, sei nach wie vor richtig, aber „sie kann in der gegenwärtigen Situation den USA nicht in den Arm fallen“ (dpa vom 9. Juli 2023).

110 Staaten haben den Einsatz von Streumunition geächtet, auch die Bundesrepublik Deutschland. Deutschland hatte das Ratifizierungsverfahren zum völkerrechtlichen Übereinkommen über Streumunition zum Verbot des Einsatzes, der Entwicklung, der Herstellung, des Erwerbs, der Lagerung, der Zurückbehaltung und der Weitergabe von Streumunition (Oslo-Übereinkommen) als elftes Land vollständig abgeschlossen und am 8. Juli 2009 seine Ratifikationsurkunde hinterlegt (Bundestagsdrucksache 20/6600, S. 75). Zu den Nichtunterzeichnern gehören neben den USA auch Russland und China sowie die Ukraine und mehrere EU- und NATO-Länder, darunter Polen, Rumänien, Lettland, Griechenland, die Türkei und Estland. Zypern hat den Vertrag zwar unterzeichnet, muss diesen aber noch ratifizieren (www.aktion-deutschland-hilft.de/fileadmin/fm-dam/bilder/hilfseinsaetze/2012-fluechtlinge-syrien/Faktenblatt_Streubomben_Nov_2020_handicap-international.pdf).

Noch in ihrer Antwort zu Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 20/6681 erklärte die Bundesregierung, sie verurteile zusammen mit den anderen Vertragsstaaten des Übereinkommens über Streumunition und im Einklang mit dem Ziel und den Bestimmungen des Übereinkommens jeden Einsatz von Streumunition.

on. Sie würde sich zudem für die weitere Universalisierung des Oslo-Übereinkommens einsetzen. Doch entgegen dieser Verpflichtung, Nichtvertragsstaaten von der Weitergabe und dem einem Einsatz von Streumunition abzubringen, wollte Bundeskanzler Olaf Scholz die Lieferung von Streumunition durch die USA an die Ukraine nicht kommentieren (www.rnd.de/politik/streumunition-das-dilemma-der-bundesregierung-mit-der-us-lieferung-an-die-ukraine-FJ7RC4PZCZDSVJCECWPQFG73K4.html).

Bei Unterzeichnung des Übereinkommens war Deutschland eines derjenigen Länder mit den größten Lagerbeständen an Streumunition (www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/sicherheitspolitik/abruestung-ruestungskontrolle/uebersicht-konventionen/streumunition), allerdings wurde deren Vernichtung am 25. November 2015 abgeschlossen (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/6681, Vorbemerkung der Bundesregierung). Allerdings sollen die USA Streumunition unter anderem auch in Deutschland gelagert haben bzw. lagern (www.t-online.de/nachrichten/ukraine/id_100227126/us-militaer-fordert-streumunition-fuer-ukraine.htm).

Auch wenn die Bundesregierung darauf verweist, dass sie mit von Deutschland an die Ukraine gelieferten Waffensystemen (Haubitzen, Artilleriegeschützen und Raketenwerfern) nur zugehörige Munition geliefert hat, die im Einklang mit der Oslo-Konvention steht, kann sie nach Ansicht der Fragesteller nicht ausschließen, dass mit diesen Waffensystemen Streumunition von der Ukraine verschossen wird. Denn es liegen ihr lediglich keine Kenntnisse über die Verwendung anderer Munitionsarten vor (Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 39, Plenarprotokoll 20/87). Explizite Auflagen im Rahmen der Endverbleibserklärungen, keine Streumunition mit den von Deutschland an die Ukraine gelieferten Waffensystemen zu verschießen, werden nicht erteilt, obwohl die Ukraine im Gegensatz zu Deutschland das „Oslo-Übereinkommen“ weder unterzeichnet noch ratifiziert hat. Die Abgabe von Waffensystemen aus Beständen der Bundeswehr erfolge laut Bundesregierung lediglich unter der Auflage der Einhaltung des humanitären Völkerrechts (Antwort zu Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 20/6681).

Das Oslo-Übereinkommen enthält in Artikel 1 Absatz 1 einen umfassenden Verbotstatbestand. Deutschland als Vertragsstaat verpflichtet sich, „unter keinen Umständen jemals Streumunition einzusetzen, zu entwickeln, herzustellen, auf andere Weise zu erwerben, zu lagern, zurückzubehalten oder an irgendjemanden unmittelbar oder mittelbar weiterzugeben“ oder jemanden bei den genannten Handlungen zu unterstützen (www.auswaertiges-amt.de/blob/204778/b0c132557a6c64ca67116f638d3be4a2/081203-abkommenstreumunition-data.pdf).

1. Trifft es zu, dass Artikel 1 Absatz 1c des Oslo-Übereinkommens Deutschland verpflichtet, niemanden beim Transport oder Einsatz von Streubomben zu unterstützen?

Es wird auf den Wortlaut der zitierten Vorschriften verwiesen.

Des Weiteren wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung in der Antwort auf Bundestagsdrucksache 20/6681 verwiesen.

2. Trifft es zu, dass § 18a des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KrWaffKontrG) unter anderem verbietet, Streumunition einzuführen, auszuführen, durch das Bundesgebiet durchzuführen oder sonst in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet zu verbringen?
3. Trifft es zu, dass gemäß § 20a KrWaffKontrG Freiheitsstrafen drohen, wenn Streumunition eingeführt, ausgeführt, durch das Bundesgebiet durchgeführt oder sonst in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet verbracht wird, zu einer solchen Handlung verleitet oder fördert?

Die Fragen 2 und 3 werden zusammen beantwortet.

Es wird auf den Wortlaut der zitierten Vorschriften verwiesen.

4. Trifft es zu, dass die Verbote nach dem humanitären Völkerrecht, nach dem Oslo-Übereinkommen und dem KrWaffKontrG ihre rechtliche Verbindlichkeit für die Bundesregierung nicht durch den Verteidigungsstatus der Ukraine als völkerrechtswidrig angegriffener Staat verlieren?

Die Bundesregierung hält sich in vollem Umfang an die mit der Ratifikation des Übereinkommens über Streumunition eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen, an den rechtlichen Rahmen des humanitären Völkerrechts sowie das einschlägige innerstaatliche Recht.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung in der Antwort auf Bundestagsdrucksache 20/6681 verwiesen.

5. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Bundespräsidenten Dr. Frank-Walter Steinmeier, dass sie sich gegen Streumunition auszusprechen, richtig sei, aber die Bundesregierung in der gegenwärtigen Situation den USA nicht in den Arm fallen kann (dpa vom 9. Juli 2023)?

Die Bundesregierung kommentiert Äußerungen des Bundespräsidenten grundsätzlich nicht. Die Aussagen des Bundespräsidenten stehen für sich.

6. Hat sich die Bundesregierung gemäß Artikel 21 Absatz 2 des Oslo-Übereinkommens nach besten Kräften bemüht, die USA vom Einsatz von Streumunition abzubringen, und wenn ja, durch welche konkreten Initiativen, und wenn nein, sieht sie darin einen Verstoß gegen Artikel 21 Absatz 2 des Oslo-Übereinkommens?

Die Bundesregierung setzt sich weltweit für die Ächtung von Streumunition ein. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über einen Streumunitionseinsatz durch die Vereinigten Staaten in der Ukraine vor.

7. Gehört das Bemühen gemäß Artikel 21 Absatz 2 des Oslo-Übereinkommens, die USA vom Einsatz von Streumunition abzubringen, dazu, um sich in vollem Umfang an die mit der Ratifikation des Übereinkommens über Streumunition durch die Bundesrepublik eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen zu halten (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/6681, Vorbemerkung der Bundesregierung)?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 17/3185 verwiesen.

8. Lagern nach Kenntnis der Bundesregierung Bestände von Streumunition (cluster bombs bzw. cluster munition) der USA in Deutschland (www.t-online.de/nachrichten/ukraine/id_100227126/us-militaer-fordert-streumunition-fuer-ukraine.html)?
 - a) Wenn ja, in welcher Menge (bitte möglichst nach Munitionslagerstandort, Typbezeichnung und der Stückzahl auflisten)?
 - b) Wenn ja, seit wann lagern nach Kenntnis der Bundesregierung ggf. Bestände von Streumunition der USA in Deutschland?
10. Hat die Bundesregierung Kenntnisse, ob die USA Streumunition aus ggf. in Deutschland gelagerten Beständen in die Ukraine geliefert hat, und wenn ja, welche?

Die Fragen 8, 8a, 8b und 10 werden zusammen beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine eigenen, über die Medienberichterstattung hinausgehenden Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

9. Hat die Bundesregierung die USA darauf hingewiesen, dass Deutschland als Vertragsstaat des Oslo-Übereinkommens niemanden beim Transport oder Einsatz von Streubomben unterstützen darf, und es nach § 18a des KrWaffKontrG unter anderem verboten ist, Streumunition nach Deutschland einzuführen, aus Deutschland auszuführen, durch das Bundesgebiet durchzuführen oder sonst in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet zu verbringen?

Die Bundesregierung hält sich in vollem Umfang an die mit der Ratifikation des Übereinkommens über Streumunition eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen. Zu den Inhalten vertraulicher Gespräche äußert die Bundesregierung sich grundsätzlich nicht.

11. Hat die Bundesregierung Kenntnisse, ob die USA Streumunition aus ggf. in Deutschland eingeführt, ausgeführt, durch das Bundesgebiet durchgeführt oder sonst in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet zu verbracht hat, und wenn ja, welche?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse im Sinne der Fragestellung.

12. Wie viele Anträge für den militärischen Lufttransport nicht International Air Transport Association (IATA)-konformer gefährlicher Güter mit welchem Bestimmungsland hat die Bundesregierung in 2022 und 2023 erteilt (bitte entsprechend der Jahre mit Datum unter Angabe des Antragstellerlandes, des Bestimmungslandes und der der Bezeichnung der entsprechenden Güter auflisten)?
13. Wie viele Anträge der in Frage 13 aufgeführten erteilten Genehmigungen der Bundesregierung in 2022 und 2023 für den militärischen Lufttransport nicht International Air Transport Association (IATA)-konformer gefährlicher Güter betrafen das Bestimmungsland Ukraine (bitte entsprechend der Jahre mit Datum unter Angabe des Antragstellerlandes und der der Bezeichnung der entsprechenden Güter auflisten)?

Die Fragen 12 und 13 werden zusammen beantwortet.

Im Jahr 2022 hat die Bundesregierung insgesamt 309 Einzelerlaubnisse, davon 248 mit Bestimmungsland Ukraine erteilt. Zum Stichtag 6. September 2023 hat die Bundesregierung insgesamt 325 Einzelerlaubnisse, davon 262 mit Bestimmungsland Ukraine erteilt.

Angaben zur Bezeichnung des transportierten Gefahrguts können innerhalb der zur Verfügung stehenden Frist nicht erfolgen, da über diese keine gesonderten Nachweise geführt werden.

Im Übrigen lässt sich aus der Versandbezeichnung (Proper shipping name) kein Rückschluss auf Streumunition ziehen, da unter dieser mehrere Munitionssorten zusammengefasst sind. Angaben zur genauen Munitionssorte sind innerhalb des Genehmigungsverfahrens zum Überflug nicht zu tätigen, da diese für die gefahrgutrechtliche Bewertung keine Relevanz haben.

14. Hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) über ggf. durchgeführte militärische Lufttransporte der USA von Streumunition via Deutschland mit dem Bestimmungsland Ukraine, und wenn ja, welche?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

15. Hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche), ob mit von Deutschland an die Ukraine gelieferten Waffensystemen (Haubitzen, Artilleriegeschützen und Raketenwerfern) Streumunition, die beispielsweise von den USA an die Ukraine geliefert wurde, verschossen wird, wenn ja, welche, und wenn nein, schließt die Bundesregierung aus, dass die Ukraine mit den in Rede stehenden Waffensystemen Streumunition verwendet?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 16 verwiesen.

16. Wirkt die Bundesregierung auf die Ukraine dahin gehend ein, dass diese mit von Deutschland an die Ukraine gelieferten Waffensystemen (Haubitzen, Artilleriegeschützen und Raketenwerfern) keine Streumunition verwendet, wenn ja, durch welche konkreten Initiativen, und wenn nein, warum nicht?

Zu den Inhalten vertraulicher Gespräche äußert die Bundesregierung sich grundsätzlich nicht.

17. Trifft es zu, dass vom 11. bis 14. September 2023 das elfte Vertragsstaatentreffen des Oslo-Übereinkommen stattfinden soll, und wenn ja, wer wird seitens der Bundesregierung daran teilnehmen?

Die jeweiligen Fachreferate des Auswärtigen Amts und des Bundesministeriums der Verteidigung nahmen an dem 11. Vertragsstaatentreffen des Übereinkommens über Streumunition vom 11. bis 14. September 2023 teil.

